

Parlamentarische Initiative von Dr. Jörg N. Rappold (FDP, Küsnacht) und Mitunterzeichnende

betreffend Änderung der Zivilprozessordnung (ZPO) vom 10. Januar 1977 ("Verzicht auf das ordentliche Novenrecht. Änderung von § 267 ZPO")

Antrag:

Der § 267 ZPO sei wie folgt zu ändern:

"Vor der Berufungsinstanz ist neues Vorbringen unter den Voraussetzungen von §§ 115 und 138 zulässig."

Dr. Jörg N. Rappold

Max Moser Markus Kägi
Dr. Lukas Briner Dr. Kurt Sintzel
Ulrich Welti Dr. Thomas Huonker
Susanne Huggel-Neuenschwander

Begründung:

Das heute geltende unbeschränkte (ordentliche) Novenrecht im Berufungsverfahren gemäss § 267 ZPO geht zu weit. Das Bedürfnis nach einem Novenrecht wird in der Literatur zwar zum Schutz der materiellen Wahrheit grundsätzlich bejaht. Das zürcherische Modell eines unbeschränkten Novenrechts bringt jedoch unzählige Nachteile mit sich (Möglichkeit schikanöser Prozessführung, unnötige Überbeanspruchung der Gerichte, Verzögerung und Verteuerung des Rechtsverfahrens u.s.w.). Die gänzliche und ausnahmslose Abschaffung des Novenrechts würde es aber erschweren, einen Prozess in zwei Instanzen ohne juristischen Beistand erfolgreich zu führen.

Deshalb bietet sich folgende Lösung als sinnvoll an: Verzicht auf das unbeschränkte (ordentliche) Novenrecht vor zweiter Instanz, jedoch Beibehaltung des beschränkten erstinstanzlichen Novenrechts und neu Ausdehnung dieses Rechts auf das Verfahren vor zweiter Instanz, wie dies im Antrag formuliert ist